

Verein der Priwall-Wochenendhausbesitzer e.V.
4. September 2008
Nutzungsordnung
für Vereinshaus und -platz Sanddornweg 72 A
(nachf. Mietsache“ genannt)

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

1. Die Nutzungsordnung gilt für Vereinshaus und -platz Sanddornweg 72 A. Sie gilt verbindlich für alle Personen, die sich hier aufhalten. Mit Abschluss des Mietvertrages unterwerfen sich alle Benutzer, Gäste und Helfer dieser Nutzungsordnung.
2. Der Verein hat das Recht, die Mietsache wirtschaftlich zu nutzen und sie zu diesem Zweck entgeltlich Dritten zu überlassen, wenn er sie nicht selber nutzt und benötigt. Dritte sind vorrangig die Vereinsmitglieder, aber auch andere Vereine und Organisationen, die beabsichtigen, Versammlungen abzuhalten, Feste zu veranstalten oder sich zu geselligem Beisammensein zu treffen, wenn und nachdem sie Mitglied geworden sind.

§ 2 Überlassung

1. Der Verein stellt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge der Interessenten einen Belegungsplan auf, der fortlaufend zu ergänzen ist. Darin sind aufzuführen:
 - Benutzungszweck,
 - Benutzungs-Tag und -Dauer.
2. Der Antrag ist schriftlich wenigstens vier Wochen vorher beim Verein einzureichen. Bei Eingang am gleichen Tag und Terminüberschneidungen wird der zuerst eingegangene Antrag berücksichtigt („Windhundverfahren“). Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Danach wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen. Weitere Einzelheiten regelt dieser Vertrag.
3. Bei Eigenbedarf aus unvorhersehbarem und wichtigem Grund hat der Verein das Recht, den Belegungsplan zu ändern und Zuteilungen zu widerrufen, ohne dass eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz besteht.

§ 3 Nutzung

1. Der Antragsteller hat bei Anmeldung dem Verein namentlich eine Person zu melden, die bei der Veranstaltung die Aufsicht hat, für die Dauer der Veranstaltung anwesend ist und als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Veranstaltungsteilnehmer dürfen die Mietsache erst betreten, wenn die Aufsichtsperson anwesend ist. Die nur für die Dauer der Veranstaltung übergebenen Schlüssel dürfen nicht an Dritte über- und weitergegeben werden.
2. Nach Beendigung der Veranstaltung hat die aufsichtsführende Person darauf zu achten, dass alle Lampen und Lichtanlagen gelöscht,, alle elektrischen Geräte und Anlagen ausgestellt, Wasserhähne abgestellt und Fenster und Türen verschlossen sind. Sie hat als letzte Person die Anlage zu verlassen und abzuschließen.
3. Spätestens bis 12.00 Uhr des folgenden Tages ist die gesamte Anlage von Müll und Unrat zu befreien, alle Fliesenfußböden, Becken und Armaturen feucht gereinigt und ansonsten

geräumt besenrein und mit den Schlüsseln zurückzugeben. Dabei sind von der Aufsicht besondere Vorkommnisse, Mängel und Beschädigung mitzuteilen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Räume und Einrichtungen nicht pfleglich und schonend behandelt wurden. Bei Schäden und unzureichender Reinigung besteht das Recht auf Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers.

4. Dem Mieter ist das Anbringen von Plakaten jeglicher Art sowie Werbung und Reklame im Innen- und sichtbaren Außenbereich der Mietsache nicht gestattet. Falls das beabsichtigt wird, ist vorher die Zustimmung des Vereins einzuholen.
5. Der Verein haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertgegenständen, von fehlenden Gegenständen aller Art oder die Beschädigung von sonstigen Sachen. Die Benutzung der Mietsache erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Mieters und ohne Gewähr des Vereins. Wird der Verein von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Benutzer verpflichtet, als Drittschuldner Schadenersatz zu leisten und die Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und verteidigung zu übernehmen.

§ 4 Haus- und Platz-Ordnung

1. Die Benutzer und Besucher der Anlage haben alles zu unterlassen, was als Verstoß gegen die guten Sitten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu bewerten ist.
2. Nicht gestattet ist das Mitbringen von Tieren und das Abstellen von Kfz und anderen Motorfahrzeugen.
3. Bei abendlicher Nutzung der Mietsache gilt ab 22.00 Uhr die Polizeistunde und im übrigen die Sperrzeiten der örtlichen Gaststätten- und Lärmschutz-Verordnung, die selbstverantwortlich zu befolgen sind. Bei Veranstaltungen mit Musik sind ggf. Fenster, Türen und Fensterläden verschlossen zu halten. Die GEMA-Vorschriften sind zu beachten und anfallende GEMA.-Gebühren selbst abzuführen. Die evtl. erforderliche Anmeldung bei der GEMA obliegt dem Mieter.
4. Im übrigen ist den Anweisungen Vereins und seinen Beauftragten erforderlichenfalls vorrangig Folge zu leisten.

§ 5 Sonstiges

Der Verein kann bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung die Nutzung der Mietsache untersagen und mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Der Vorstand kann bei Bedarf die Nutzungsordnung sinnvoll ändern oder ergänzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Schaukästen des Vereins oder Web-Vereinsseite verein.priwall.net .

Lübeck 4. September 2008

Für die Richtigkeit und verantwortlich
Verein der Priwall-Wochenendhausbesitzer e.V.
Der Vorstand